

Satzung des "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Gardelegen"

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Gardelegen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gardelegen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. dem Gymnasium, seiner Schulleitung, den Lehrern und den Schülern bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein
2. die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern
3. die enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrern zu erzielen und zu erhalten
4. der Schule, den Schülervereinigungen und auch einzelnen Schülern im Bedarfsfalle zu helfen

§3

Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Gardelegen" (e.V.) mit Sitz in Gardelegen verfolgt mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des Abschnitts Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

4. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.

§4

Beiträge, Spenden

1. Es wird jährlich ein Mindestmitgliederbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt den Betrag fest.
2. Im Übrigen soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen erreicht werden.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Darüber hinaus kann jeder Schüler des Gymnasiums ab dem 14. Lebensjahr, unter Zustimmung des/der Sorgeberechtigten, Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§6

Wahlrecht

Die Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem volljährigem Mitglied zu. Minderjährigen Schülern wird ein aktives, kein passives, Wahlrecht eingeräumt.

§7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Vorstand im Sinne von §6 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, jeweils mit Alleinvertretungsrecht. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereins nach vorheriger Prüfung durch die Revisoren und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mindestbeitrages
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung

Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit einer mindestens 7-tägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.

§9

Vereinsleitung

Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. 1 Beisitzer (der dem Lehrkörper des Gymnasiums angehören sollte)

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen kraft Amtes beratend teil:

1. der Schulleiter
2. der Vorsitzende des Schulelternrates (falls er nicht schon in den Vorstand gewählt ist)
3. die Schülersprecher

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren. Die Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer scheidet sie aus. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er veranlasst und überwacht die Durchführung aller Beschlüsse. Der Schriftführer verfasst nach jeder Mitgliederversammlung die Protokolle und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen im Auftrage des Vorstandes. Die Revisoren haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Hauptversammlung die Rechenschaftslegung vorzunehmen. Der Vorstand wird nach Bedarf der auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

§10

Beschlussfassung

Die von den Organen des Vereins zu fassenden Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Zur Satzungsänderung oder Beschlussfassung über die Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur

Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§11

Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Vereins aufgrund einer Beschlussfassung gemäß §10 Abs. 21 und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Gymnasiums mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 27.04.1992 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 15.06.1994, vom 10.10.1995, vom 17.10.2013 und vom2017 geändert.

Gardelegen, den2017